Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

Generalstaatsanwaltschaft

Ministère public du canton de Berne

Parquet général

Nordring 8
Postfach
3013 Bern
Telefon 031 636 25 00
Telefax 031 634 50 50

Weisung

Information der Staatsanwaltschaft durch die Kantonspolizei

Art. 307 und 217 ff. Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)[1]

1. Pflicht zur unverzüglichen Meldung

Art. 307 Abs. 1 Satz 1 StPO schreibt die unverzügliche Information der Staatsanwaltschaft durch die Polizei bei schweren Straftaten und anderen schwer wiegenden Ereignissen vor. Art. 307 Abs. 1 Satz 2 StPO lädt die Staatsanwaltschaft dazu ein, über diese Informationspflicht nähere Weisungen zu erlassen.

Gestützt auf diese Vorschriften hat die Kantonspolizei der zuständigen Staatsanwaltschaft die im Folgenden umschriebenen Vorkommnisse zu melden, wobei sich diese Meldepflicht auf aktuelle Fälle beschränkt und zum Beispiel eingehende Privatanzeigen wegen weit zurückliegender Vorfälle nicht umfasst.

1.1 Straftaten

Unverzüglich zu melden ist jeder hinreichende Verdacht auf eines der folgenden Verbrechen:

- Art. 111 StGB — Vorsätzliche Tötung
- Art. 112 StGB — Mord
- Art. 113 StGB — Totschlag
- Art. 122 StGB — Vorsätzliche schwere Körperverletzung (z.B. Fälle mit Lebensgefahr, mit Einsatz von Waffen oder Stich- und Schnittwerkzeugen oder verbunden mit Würgen, Tritte gegen den Kopf, Flasche gegen den Kopf)
- Art. 140 StGB — Qualifizierter Raub
- Art. 156 StGB — Qualifizierte Erpressung
- Art. 184 StGB — Qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung
- Art. 185 StGB — Geiselnahme

[1] SR 312.0

- Art. 189 StGB Sexuelle Nötigung in Form beischlafsähnlicher Handlungen
- Art. 190 StGB Vergewaltigung
- Art. 191 StGB Schändung (Beischlaf oder beischlafsähnliche Handlungen)
- Art. 221 StGB Brandstiftung
- Art. 223 StGB Verursachung einer Explosion

1.1^{bis} Landesverweisung

Zusätzlich zu den im Deliktskatalog gemäss Ziff. 1.1 enthaltenen Verbrechen, die zu einer obligatorischen Landesverweisung führen können, ist bei mutmasslicher ausländischer Täterschaft auch jeder hinreichende Verdacht auf Begehung eines der weiteren in Art. 66a StGB aufgezählten Delikte unverzüglich zu melden (Art. 115, Art. 118 Abs. 1 und 2, Art. 122, Art. 124 Abs. 1, Art. 127, Art. 129, Art. 134, Art. 135 Abs. 1 zweiter Satz, Art. 138 Ziff. 2, Art. 139 Ziff. 3, Art. 139 i.V.m. Art. 186, Art. 140, Art. 146 Abs. 1 im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe, Art. 146 Abs. 1 StGB im Bereich der öffentlich-rechtlichen Abgaben, Art. 14 Abs. 1-3 VStrR oder Steuerbetrug, Veruntreuung von Quellensteuern oder andere Straftaten im Bereich der öffentlich-rechtlichen Abgaben mit Höchststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe oder mehr, Art. 146 Abs. 2, Art. 147 Abs. 2, Art. 148 Abs. 2, Art. 148a Abs. 1, Art. 157 Ziff. 2, Art. 160 Ziff. 2, Art. 181a, Art. 182, Art. 183, Art. 187 Ziff. 1, Art. 189, Art. 191, Art. 195, Art. 197 Abs. 4 zweiter Satz, Art. 224 Abs. 1, Art. 225 Abs. 1, Art. 226, Art. 226bis, Art. 226ter, Art. 227 Ziff. 1 Abs. 1, Art. 228 Ziff. 1 Abs. 1, Art. 229 Abs. 1, Art. 230 Ziff. 1, Art. 230bis Abs. 1, Art. 231, Art. 234 Abs. 1, Art. 237 Ziff. 1, Art. 260bis Abs. 1 und 3, Art. 260ter, Art. 260^{quater}, Art. 260^{quinquies}, Art. 260^{sexies}, Art. 264, Art. 264a, Art. 264c, Art. 264d-264h StGB, vorsätzliche Widerhandlungen gegen Art. 116 Abs. 3 und Art. 118 Abs. 3 AIG, Art. 19 Abs. 2 und 20 Abs. 2 BetmG, Art. 74 Abs. 4 NDG).

Keine unverzügliche Meldung erfolgt bei Verdacht auf Begehung eines Deliktes durch mutmassliche ausländische Täterschaft, das eine nicht obligatorische Landesverweisung (Art. 66a^{bis} StGB) zur Folge haben kann.

1.2 Andere Ereignisse

Unverzüglich zu melden sind auch die folgenden Ereignisse:

- aussergewöhnliche Todesfälle,
- fahrlässige Tötungen,
- Grossbrände, Bahnunfälle, Explosionen, Chemievorfälle und ähnliche Vorkommnisse, soweit eine strafbare Handlung als Ursache in Betracht kommt.

2. Information nach vorläufiger Festnahme

Art. 217 Abs. 1 Bst. a StPO verpflichtet die Polizei zur vorläufigen Festnahme jeder Person, welche sie bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach der Begehung einer solchen Tat angetroffen hat. Damit verbunden ist von Gesetzes wegen die Verbringung auf den Polizeiposten, die Identitätsfeststellung, die Orientierung über die Gründe der Festnahme und über die Verfahrensrechte sowie – unmittelbar danach – die Information der Staatsanwaltschaft über die polizeiliche Festnahme.

Vernünftigerweise ist das Gesetz so auszulegen, dass die Informationspflicht entfällt, wenn eine spätere Versetzung in Untersuchungshaft nach den gesamten Umständen ausser Betracht fällt, etwa bei Bagatelldelikten. Kommt eine Verhaftung ernsthaft in Frage, hat die Information mündlich an das Pikettdienst leistende Mitglied der Staatsanwaltschaft zu erfolgen, bei Festnahmen zwischen 20 Uhr und 8 Uhr in der Regel (das heisst, wenn keine Dringlichkeit gemäss Ziffer 1 oder 3 besteht) am nächsten Morgen. Die Festnahme jugendlicher Tatverdächtiger allerdings ist in jedem Fall und umgehend der Jugendanwaltschaft zu melden.

3. Information zur Gewährleistung des Weisungsrechts der Staatsanwaltschaft im Einzelfall

Gemäss Art. 307 Abs. 2 StPO kann die Staatsanwaltschaft der Polizei jederzeit Weisungen und Aufträge erteilen oder das Verfahren an sich ziehen. Damit sie darüber im Einzelfall entscheiden kann, ist der Staatsanwaltschaft über Ziffer 1 und 2 hinausgehend von allen Verfahren Meldung zu erstatten, die besondere Problemstellungen beinhalten und somit eine staatsanwaltschaftliche Intervention erfordern könnten, namentlich

- bei hinreichendem Verdacht auf Straftaten, die mit einer Höchststrafe von mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind,
- wenn staatsanwaltliche Zwangsmassnahmen in Betracht kommen,
- bei Konstellationen von besonderem öffentlichem Interesse, namentlich
  - bei Verbrechen und Vergehen gegen Kinder,
  - bei Straftaten gegen oder durch Personen, die in der Öffentlichkeit stehen,
  - bei Verbrechen und Vergehen mit politischem Hintergrund,
- beim Auftauchen schwieriger Rechtsfragen,
- bei Verbrechen und Vergehen, die von Angehörigen von Strafbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte) begangen wurden,
- bei Menschenhandel,
- bei Verkehrs- und Arbeitsunfällen mit ernsthaften Folgen und Drittbeteiligung, soweit nicht unter Ziffer 1 fallend.

Die Meldung hat so umfassend und rechtzeitig zu erfolgen, dass die Staatsanwaltschaft mit der Polizei das weitere Vorgehen besprechen und allfällige Zwangsmassnahmen genügend vorbereiten kann.

Bei jugendlichen Tatverdächtigen ist die zuständige Dienststelle der Jugendanwaltschaft am Wohnort der Betroffenen (bei ausserkantonalen oder ausländischen Jugendlichen am Tatort) zusätzlich immer dann zu informieren, wenn

- Jugendliche abgeholt werden, insbesondere in der Schule, am Arbeitsplatz oder zu Hause zwecks Handlungen i.S. von Art. 215 StPO,
- der Verbleib vorläufig festgenommener Jugendlicher bei der Polizei länger als drei Stunden dauert.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Tatverdächtige unter 10 Jahren.

4. Gegenseitige Information zur Pflege der Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei

Die regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften pflegen periodisch den direkten Kontakt mit ihren polizeilichen Partnerorganisationen, namentlich

- die Staatsanwaltschaften der einzelnen Regionen mit den Regionalfahndungen,
- die Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten mit dem Dezernat für Betrug und Wirtschaftskriminalität,
- die Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben mit dem Dezernat für besondere Ermittlungen.

Die leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und die Leitung der Kriminalpolizei treffen sich periodisch zu Sitzungen; diese bezwecken insbesondere die Förderung der einheitlichen Handhabung des Strafprozessrechts durch alle Strafverfolgungsbehörden.

Die Generalstaatsanwaltschaft und das Polizeikommando treffen sich regelmässig zur Diskussion von Fragen mit strategischer Bedeutung.

Inkrafttreten: 1. Januar 2011
Teilrevision: 21. Oktober 2016 (Ziff. 1.1^{bis})
Formlose Berichtigung: 14. Juni 2018 (Ziff. 1.1^{bis})
Teilrevision: 21. Juli 2020 (Ziff. 3 Jugendliche)
Teilrevision: 27. Juni 2023 (Ziff. 1.1^{bis})
Teilrevision: 27. Februar 2024 (Ziff. 1.1^{bis}, Ergänzung div. Artikel)

Bern, 30. August 2010

Der Generalstaatsanwalt

(sig.) Rolf Grädel